



# STATUTEN

des Gemeinnützigen Studienverein der Theosophischen Gesellschaft Schweiz / Adyar  
mit Sitz in Wädenswil / Kanton Zürich

## **Artikel I. Artikel 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen

Gemeinnütziger Studienverein der Theosophischen Gesellschaft Schweiz/Adyar, im Folgenden kurz 'gSTV' genannt,

besteht mit Sitz in der politischen Gemeinde 8820 Wädenswil, Kanton Zürich, ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel II. Artikel 2 – Zweck**

Der Verein bezweckt keinerlei wirtschaftliche oder finanzielle Ziele, sondern dient dem Gemeinwohl durch das Anbieten von Studiengruppen und Studienangeboten in allen Themengebieten der Esoterischen Philosophie respektive der Theosophischen Weisheitslehre. Darüber hinaus können soziale Projekte initiiert und unterstützt werden, die die Ziele der Theosophischen Gesellschaft unterstützen.

Alle Angebote sind für Mitglieder als Studierende kostenlos. Der 'gSTV' orientiert sich in seinen Statuten, den Studieninhalten und der grundsätzlichen Ausrichtung an den drei wesentlichen Zielen der Theosophischen Gesellschaft mit Hauptsitz in Adyar / Madras / Indien, und deren internationalen Satzung.

- Bilden einer allumfassenden Bruderschaft der Menschheit, ohne Unterschied von Rasse, Glauben, Geschlecht, des Standes oder der Hautfarbe.
- Anregen von vergleichenden Studien von Religion, Philosophie & Wissenschaft.
- Erforschen ungeklärter Naturgesetze und den im Menschen latent verborgenen Kräften.

## **Artikel III. Artikel 3 – Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.
- Darlehen



#### **Artikel IV. Artikel 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand des gSTV zu erfolgen, der im Zusammenwirken mit der Schweizer Präsidial-Agentur der Theosophischen Gesellschaft sowie dem Headquarter in Adyar über die Aufnahme entscheidet. Mitgliedschaftsbeiträge sind jeweils bis zum 01. März eines Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

#### **Artikel V. Artikel 5 – Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

#### **Artikel VI. Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel VII. Artikel 7 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.



## **Artikel VIII. Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Artikel IX. Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied, das mindestens 24 Monate anerkanntes Mitglied im gSTV ist, eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## **Artikel X. Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Vorstandmitglieder werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Alle Vorstandmitglieder sind ausschließlich im Ehrenamt tätig. Spesen und Auslagen werden grundsätzlich nur auf Antrag und Beschluss des Vorstandes ausbezahlt.



#### **Artikel XI. Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den/die PräsidentIn vertreten. Der/die PräsidentIn ist allein zeichnungsberechtigt; allein im Vertretungsfall auch der/die Vize-PräsidentIn.

#### **Artikel XII. Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

#### **Artikel XIII. Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel XIV. Artikel 14 – Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem gemeinnützigen Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

#### **Artikel XV. Artikel 15 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05.10.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.